

Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVerG) vom 31.10.2013

(Nds. GVBl. S. 259)

geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 103)

Liste über häufig gestellte Fragen (FAQ-Liste)

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Übersicht über häufig gestellte Fragen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVerG), die Ihnen die Arbeit mit dem NTVerG in der Anwendung erleichtern soll. Zur besseren Übersichtlichkeit ist die FAQ-Liste in folgende Themenbereiche unterteilt:

- [Anwendungsbereich \(§ 2 NTVerG\)](#)
- [Anzuwendende Vorschriften und Wertgrenzen \(§ 3 NTVerG\)](#)
- [Mindestentgelte und Tariftreue \(§§ 4, 5 NTVerG\)](#)
- [Betreiberwechsel im ÖPV \(§ 6 NTVerG\)](#)
- [Wertung unangemessen niedrig erscheinender Angebotspreise \(§ 7 NTVerG\)](#)
- [Nachweise \(§ 8 NTVerG\)](#)
- [Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen \(§ 9 NTVerG\)](#)
- [Umweltverträgliche Beschaffung \(§ 10 NTVerG\)](#)
- [Berücksichtigung sozialer Kriterien \(§ 11 NTVerG\)](#)
- [Beachtung von ILO-Kernarbeitsnormen \(§ 12 NTVerG\)](#)
- [Nachunternehmen, Verleihunternehmen \(§ 13 NTVerG\)](#)
- [Kontrollen \(§ 14 NTVerG\)](#)
- [Sanktionen \(§ 15 NTVerG\)](#)

Anwendungsbereich

- **Auf welche Aufträge findet das NTVerG Anwendung?**

Das NTVerG findet auf alle öffentlichen Aufträge über Liefer-, Bau- und Dienstleistungen einschließlich Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) Anwendung (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 NTVerG).

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Bereiche:

- Wettbewerbe (§ 103 Abs. 6 GWB)
- Konzessionen (§ 105 GWB)
- Öffentliche Aufträge, die im Namen oder im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.
- Bestimmte freiberufliche Leistungen (s. § 2 Abs. 2 Satz 2 NTVerG).

- **Welche freiberuflichen Leistungen sind vom Anwendungsbereich des NTVergG ausgenommen?**

§ 2 Abs. 2 Satz 2 NTVergG regelt die Ausnahme freiberuflicher Leistungen vom Anwendungsbereich des NTVergG für den Unterschwellenbereich und für den Oberschwellenbereich unterschiedlich. Das NTVergG orientiert sich hierbei an den in der VOL/A (Unterschwellenbereich) und in Abschnitt 6 der Vergabeverordnung - VgV (Oberschwellenbereich) verwendeten Begrifflichkeiten – und damit an den bundesrechtlich jeweils gültigen Sonderregimen für freiberufliche Leistungen.

Im Unterschwellenbereich (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NTVergG) ist das NTVergG nicht anzuwenden für „Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.“ Dies entspricht der Formulierung in § 1 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der VOL/A, 1. Abschnitt. In Fußnote 3 zu § 1 VOL/A wird zur Definition freiberuflicher Leistungen auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG verwiesen.

Für Vergaben im Oberschwellenbereich (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NTVergG) sind wie in § 73 VgV Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, vom Anwendungsbereich des NTVergG ausgenommen. § 73 Abs. 2 VgV definiert den Begriff „Architekten- und Ingenieurleistungen“. Alle anderen freiberuflichen Leistungen, die nach den Vorgaben der VgV vergeben werden, unterfallen dem NTVergG.

- **Wie wird der Auftragswert eines öffentlichen Auftrags geschätzt?**

Für die Schätzung des Auftragswerts eines öffentlichen Auftrags gilt § 3 VgV (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NTVergG). Dabei darf der Auftragswert nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag dem Anwendungsbereich des NTVergG zu entziehen.

- **Bezieht sich die Eingangsschwelle des NTVergG, d.h. der geschätzte Auftragswert in Höhe von 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) auf das Gesamtvolumen einer Maßnahme oder kann hier immer der einzelne Auftrag/ das einzelne Los zugrunde gelegt werden?**

Die Eingangsschwelle des NTVergG bezieht sich auf den Auftragswert der Gesamtmaßnahme (= Gesamtauftragswert). In § 2 Abs. 1 Satz 2 NTVergG wird auf die Anwendung des § 3 VgV verwiesen. In § 3 Abs. 7 VgV ist insbesondere geregelt, dass für den Fall, dass ein Bauvorhaben oder eine Dienstleistung in mehreren Losen vergeben wird, der geschätzte Gesamtwert (addierter Wert) aller Lose zugrunde zu legen ist. Bei Planungsleistungen gilt dieses aber nur für Lose über gleichartige Leistungen.

- **Wer hat das NTVergG anzuwenden?**

Das NTVergG richtet sich an die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nummern 1 bis 4 GWB und die niedersächsischen Sektorauftraggeber nach § 100 GWB (§ 2 Abs. 5 NTVergG). Das bedeutet, dass neben den Gebietskörperschaften, wie dem Land und den Kommunen, u. a. auch ihre Stiftungen, Verbände, Betriebe und Unternehmen sowie insbesondere auch private Bauherren als Zuwendungsempfänger mit überwiegend öffentlicher Finanzierung (> 50 % - z. B. Sportvereine) das NTVergG anzuwenden haben.

- **Findet das NTVergG auch bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte Anwendung?**

Bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte finden nur bestimmte Regelungen des NTVergG ergänzend Anwendung. In § 2 Abs. 3 NTVergG ist geregelt, welche Regelungen dies sind:

§ 2 Absätze 4 und 6 sowie die §§ 4 bis 6, § 8 Abs. 1 und §§ 10 bis 18 NTVergG.

- **Was gilt für gemeinsame Vergaben mit anderen als niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern?**

Sofern öffentliche Aufträge gemeinsam mit öffentlichen Auftraggebern anderer Bundesländer, des Bundes oder Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden sollen, ist mit diesen öffentlichen Auftraggebern eine Einigung über die Einhaltung der Vorschriften anzustreben. Kann eine Einigung mit den anderen öffentlichen Auftraggebern nicht erzielt werden, kann von den Bestimmungen des NTVergG ausnahmsweise abgewichen werden (§ 2 Abs. 6 NTVergG).

- **Findet das NTVergG nach § 2 Abs. 1 auf Inhouse-Vergaben Anwendung?**

Nein, das NTVergG findet auf Inhouse-Vergaben* grundsätzlich keine Anwendung. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind reine Inhouse-Vergaben wegen ihrer fehlenden Außenwirkung keine öffentlichen Aufträge. Das Vergaberecht findet daher auf Inhouse-Vergaben grundsätzlich keine Anwendung.

**= Eine so genannte Inhouse-Vergabe liegt vor, wenn der öffentliche Auftraggeber ein eigenes Unternehmen, über das der öffentliche Auftraggeber selbst eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt und das im Wesentlichen für diesen öffentlichen Auftraggeber tätig wird, mit einer Leistung „beauftragt“.*

Im Oberschwellenbereich gilt § 108 GWB, der Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit regelt.

Etwas anderes gilt jedoch bei Aufträgen im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene, denn § 2 Abs. 4 NTVergG nimmt ausdrücklich Bezug auf den Begriff des „öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“, der auch so genannte Direktvergaben** - die auch Inhouse-Vergaben sein können - und Dienstleistungskonzessionen** erfasst und diese in den Anwendungsbereich des NTVergG einschließt.

***= Direktvergaben und Dienstleistungskonzessionen, die ein „öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ sind, unterfallen gleichwohl dem Sondervergaberecht des Art. 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EG) 1370/2007.*

- **Findet das NTVergG auf Dienstleistungskonzessionen Anwendung?**

Nein, das NTVergG findet auf Dienstleistungskonzessionen grundsätzlich keine Anwendung. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NTVergG nimmt alle Konzessionen im Sinne des § 105 GWB vom Anwendungsbereich des NTVergG aus. Darunter fallen auch Dienstleistungskonzessionen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Zudem gilt: Bei der Vergabe einer Dienstleistungskonzession wird im Gegensatz zum Dienstleistungsauftrag kein entgeltlicher Auftrag vergeben, also keine Leistung „eingekauft“. Die Besonderheit einer Dienstleistungskonzession liegt darin, dass der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer (= Konzessionär) kein Entgelt für eine Dienstleistung zahlt, sondern der öffentliche Auftraggeber dem Konzessionär das Recht überträgt, eine Aufgabe zu übernehmen und wirtschaftlich zu nutzen, die normalerweise dem öffentlichen Auftraggeber obliegt oder von ihm ausgeführt wird. Das bedeutet, dass der Konzessionär seine Dienstleistung gegenüber Dritten in eigener Verantwortung anbietet und erbringt und er insofern von diesen Dritten Entgelte erheben kann. Der Konzessionär trägt daher auch das mit der Dienstleistung verbundene wirtschaftliche Risiko, denn dieses wird in der Regel vollständig auf den Konzessionär übertragen.

Etwas anderes gilt jedoch bei Aufträgen im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene, denn § 2 Abs. 4 NTVergG nimmt ausdrücklich Bezug auf den Begriff des „öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“, der auch so genannte Direktvergaben** - die auch Inhouse-Vergaben sein können - und Dienstleistungskonzessionen** erfasst und diese in den Anwendungsbereich des NTVergG einschließt.

***= Direktvergaben und Dienstleistungskonzessionen, die ein „öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007“ sind, unterfallen gleichwohl dem Sondervergaberecht des Art. 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.*

Anzuwendende Vorschriften und Wertgrenzen

- **Welche Vorschriften sind bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte neben dem NTVergG noch anzuwenden?**

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB sind § 97 Abs. 1 bis 5 und § 100 Abs. 2 GWB in der bis zum 17. April 2016 geltenden Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) sowie der 1. Abschnitt der VOL/A und der 1. Abschnitt der VOB/A 2016 anzuwenden (§ 3 Abs. 1 und 2 NTVergG). Daneben müssen auch die Bestimmung des jeweils einschlägigen Haushaltsrechts beachtet werden.

- **Warum bezieht sich das NTVergG im Unterschwellenbereich noch auf das alte GWB?**

Das NTVergG verweist im Unterschwellenbereich weiterhin auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der bis zum 17. April 2016 gültigen Fassung. Das neue Unterschwellenrecht wird derzeit erst erarbeitet. Die 1. Abschnitte der Vergabe- und Vertragsordnungen finden im Wesentlichen unverändert weiter Anwendung und basieren auf dem „alten Recht“, sodass weiterhin auf die dortigen Ausnahmetatbestände und Vergabegrundsätze verwiesen wird.

- **Gibt es „erleichterte Wertgrenzen“, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege der Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe zulässig ist?**

Nach § 3 Abs. 3 und 4 NTVergG wurde das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium dazu ermächtigt, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren Wertgrenzen festzulegen, bis zu deren Erreichen ein erleichterter Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe zulässig ist. Die entsprechende Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) mit neuen Wertgrenzen wurde am 25.02.2014 im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist am 26.02.2014 in Kraft getreten. Ergänzende Hinweise zur NWertVO finden Sie auf der Hauptseite der Servicestelle zum NTVergG.

Mindestentgelte und Tariftreue

- **Wer ist Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin im Sinne des NTVergG?**

a) **§ 4 Abs. 1 Nr. 1 NTVergG** erfasst Arbeitnehmer/innen im Sinne des § 22 MiLoG.

§ 22 MiLoG enthält keine eigene Definition des Arbeitnehmerbegriffs sondern regelt den persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG.

Ein/e Arbeitnehmer/in ist nach der allgemeinen Definition in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines Anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (so z. B. BAG, Beschluss vom 16.02.2000 – 5 AZB 71/99 m. w. Nachw.). Dazu zählen auch Aushilfskräfte, geringfügig Beschäftigte und arbeitende Rentner.

Keine Arbeitnehmer/innen sind dagegen Auszubildende insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, ehrenamtlich Tätige, einen freiwilligen Dienst Ableistende, an einer Maßnahme der Arbeitsförderung Teilnehmende, Selbstständige und Heimarbeiter/innen nach dem Heimarbeitsgesetz sowie - in aller Regel - Personen, die im Sinne des § 3 Abs. 5 lit. j) oder k) VOL/A in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Justizvollzugsanstalten tätig sind.

Als Arbeitnehmer/in im Sinne des MiLoG gelten ausdrücklich auch Praktikantinnen und Praktikanten. Ausnahmen sind in § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 MiLoG geregelt.

Jedoch gilt das MiLoG nicht für Arbeitnehmer/innen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung und für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung (§ 22 Abs. 2 und 4 MiLoG).

b) Die in **§ 4 Abs. 1 Nr. 2 NTVergG** genannten Regelungen gehen den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 NTVergG genannten Vorgaben des MiLoG vor, soweit die Höhe der Branchenmindestlöhne die Höhe des allgemeinen Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG nicht unterschreitet.

Zu beachten ist dabei, dass die aufgrund der Vorrangregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NTVergG i. V. m. § 1 Abs. 3 MiLoG anzuwendenden Mindestentgeltregelungen auch für Personengruppen gelten können, die vom persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG (§ 22 MiLoG) ausgeschlossen sind (z. B. Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten, Jugendliche ohne Berufsausbildung), wenn sie vom Geltungsbereich der jeweiligen Rechtsverordnung erfasst werden.

c) § 5 Abs. 1 NTVergG schafft für Dienstleistungen im Bereich des ÖPV keinen eigenen Arbeitnehmerbegriff. Insbesondere hat die Vorschrift keinen Einfluss auf die Geltung des MiLoG.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 NTVergG ist für die Bezahlung der eingesetzten Arbeitnehmer/innen auf das in repräsentativen Tarifverträgen "vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen" abzustellen. Die „dort jeweils vorgesehenen Bedingungen“ beziehen sich allein auf das tarifvertraglich vereinbarte Entgelt und die Bedingungen seiner Berechnung und Zahlung und erklären nicht den vollständigen Tarifvertrag für anwendbar.

Das bedeutet, dass auch vom persönlichen Geltungsbereich des repräsentativen Tarifvertrages ausgenommene Beschäftigte (wie z. B. geringfügig Beschäftigte im Fall des Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe Niedersachsen – TV-N Nds.) Arbeitnehmer/innen sind, denen mindestens das Entgelt wie nach dem repräsentativen Tarifvertrag zu zahlen ist.

- **Welchen Inhalt hat die Erklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG?**

Bei Vergaben, die ab dem 01.07.2016 begonnen werden, haben die Unternehmen bei Angebotsabgabe schriftlich zu erklären, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung im Inland mindestens das jeweils nach den einschlägigen Regelungen des Bundesrechts maßgebliche Mindestentgelt zu zahlen.

Das Mindestentgelt nach dem Mindestlohngesetz des Bundes (MiLoG) gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 NTVergG ist insoweit ein Auffangtatbestand und die absolute Lohnuntergrenze, da schon § 1 Abs. 3 MiLoG bestimmt, dass die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Regelungen des MiLoG vorgehen. Diesen Vorrang insbesondere der Mindestlöhne in bundesweit geltenden Mindestentgeltregelungen nach dem Arbeitnehmerentsenderecht gegenüber dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn stellt § 4 Abs. 1 Nr. 2 NTVergG noch einmal ausdrücklich klar.

Bei Angebotsabgabe erklärt der Bieter also, dass er sich an die für ihn als Arbeitgeber ohnehin geltenden bundesrechtlichen Mindestentgeltregelungen hält.

- **Welches sind die Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG?**

Gemeint sind die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Erfasst werden so die nach dem AEntG i.d.R. durch Rechtsverordnungen festgesetzten Mindestarbeitsbedingungen und insbesondere die Mindestentgelte der in § 4 Abs. 1 AEntG im Einzelnen aufgeführten Branchen:

- Bauhauptgewerbe oder Baunebengewerbe im Sinne der Baubetriebe-Verordnung,
- Gebäudereinigung,
- Briefdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen,
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch,
- Schlachten und Fleischverarbeitung sowie der
- Pflegedienstleistungen (§§ 10 ff. AEntG).

Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs.2 AEntG werden darüber hinaus auch die durch Rechtsverordnungen geregelten Mindestarbeitsbedingungen der Branchen, die nicht in § 4 Abs. 1 AEntG genannt sind, erfasst. Dabei handelt es sich z. Zt. um die Land – und Forstwirtschaft und den Gartenbau sowie um die Textil – und Bekleidungsindustrie.

Das bedeutet, dass nach § 1 Abs. 3 MiLoG alle Mindestentgelte aufgrund einer Rechtsverordnung nach dem AEntG bzw. dem AÜG für alle – d.h. auch für die nicht an einen Tarifvertrag gebundenen Betriebe - gelten.

Im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung bezieht sich der Vorrang auf die in § 3a AÜG geregelte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

Die jeweils festgesetzten Mindestentgelte werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Arbeitshilfe im Internet zur Verfügung gestellt.

- **Muss der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungen das Mindestentgelt in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angeben?**

Eine Benennung der im konkreten Vergabeverfahren geltenden Regelungen des Mindestlohngesetzes und der vorrangig anzuwendenden Rechtsvorschriften ist nicht erforderlich. Maßgeblich sind das geltende Bundesrecht und die daraus entstehenden individuellen Ansprüche der jeweils eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Auch bestimmt sich ab dem 01.07.2016 das relevante Mindestentgelt nicht mehr nach der zu beschaffenden Leistung, sondern nach der – ohnehin bestehenden – zu- meist an die Tätigkeit in bestimmten Betrieben anknüpfenden bundesrechtlichen Verpflichtung des Unternehmens.

- **Wenn keine eigene vergaberechtliche Verpflichtung des beauftragten Unternehmens zur Zahlung eines bestimmten Mindestentgelts begründet wird, ist eine schriftliche Erklärung dann nicht entbehrlich?**

Es handelt sich um eine Auftragsausführungsbedingung, die als - vom öffentlichen Auftraggeber zwingend geforderter - Teil des Angebots mit Zuschlagserteilung auch zum Vertragsbestandteil wird. Nur so steht dem Auftraggeber bei Verstößen das volle Spektrum vertraglicher Rechte zur Verfügung bis hin zur Kündigung des Auftrags.

- **Findet § 4 NTVergG auch bei reinen Lieferaufträgen Anwendung?**

Nein, § 4 NTVergG findet nur für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen Anwendung. Das bedeutet, dass für Aufträge über Lieferleistungen keine Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung vorzulegen ist. Dies ergibt sich daraus, dass Waren, die Gegenstand einer Lieferleistung sind, in aller Regel bereits hergestellt wurden und nicht explizit für diesen Auftrag angefertigt werden.

Hinweis:

> Etwas anderes kann sich ergeben, wenn der Auftrag die Anfertigung eines Gegenstands verlangt und daher möglicherweise ein Dienstleistungsauftrag zu Grunde liegt.
> Der Anwendungsbereich des NTVergG (§ 2 Abs. 1 NTVergG) erstreckt sich generell auch auf Lieferleistungen. Das bedeutet, dass alle anderen Regelungen des NTVergG (insbes. §§ 10 bis 12 NTVergG) auf die Vergabe von Aufträgen über Lieferleistungen Anwendung finden.

- **Für welche Bereiche werden repräsentative Tarifverträge bestimmt?**

Gemäß § 5 NTVergG werden repräsentative Tarifverträge ausschließlich im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt. Nur bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 2 Abs. 4 NTVergG finden die repräsentativen Tarifverträge Anwendung.

- **Was sind die Gründe für die Anwendung repräsentativer Tarifverträge im ÖPV nach § 5 NTVergG?**

Regelungen zur Tariftreue sind aus europarechtlichen Gründen nur in sehr begrenztem Rahmen möglich. Der EuGH hat mit Urteilen vom 03.04.2008, Az. C-346/06 („Rüffert“), und 18.09.2014, Az. C-549/13 („Bundesdruckerei“), Tariftreuregelungen als mit Art. 49 EG-Vertrag bzw. Art. 56, 57 AEUV sowie Richtlinie 96/71/EG zur Arbeitnehmerentsendung grundsätzlich nicht vereinbar bewertet.

Für den Bereich des Verkehrs ergibt sich jedoch eine Ausnahme von diesem Verbot durch Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 17. Danach dürfen bei öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs Vorgaben u. a. zur Vergütung gemacht werden, um Lohndumping zu verhindern. Diese Ausnahme gilt dabei aber nur für Personenverkehr, der der Allgemeinheit zugänglich ist, wie sich aus der Definition in Art. 2 a.) und d.) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt.

Hinweis: Das ist beim freigestellten Schülerverkehr i. S. v. § 1 S. 1 Nr. 4 d.) FrStllgV (Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes -Freistellungs-Verordnung-) nicht der Fall, da dieser sich nur an Schüler richtet. Folglich gilt weiter das grundsätzliche Verbot nach Art. 56, 57 AEUV und Richtlinie 96/71/EG.

- **Welche Tariftreue- oder Mindestentgeltforderung ist für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im freigestellten Schülerverkehr, der teilweise auch mit Taxen oder Mietwagen durchgeführt wird, maßgeblich?**

Freigestellte Schülerverkehre sind gemäß eines Beschlusses der Vergabekammer Niedersachsen in Lüneburg vom 15.05.2015, Az. VgK 009/2015, kein Öffentlicher Personenverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Für Vergaben im freigestellten Schülerverkehr ist daher keine Einhaltung von repräsentativen Tarifverträgen gefordert. Maßgeblich ist hier die Vorgabe zur Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes nach § 4 Abs. 1 NTVergG.

Für Verträge, die abgeschlossen wurden, bevor der o. g. Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen rechtskräftig wurde, galten die Regelungen des § 4 Abs. 3, S. 2 NTVergG in der bis zum 30. Juni 2016 gültigen Fassung. Danach durften öffentliche Aufträge im freigestellten Schülerverkehr, ebenso wie im Öffentlichen Personenverkehr, nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklärten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt nach einem in Niedersachsen für repräsentativ erklärten Tarifvertrag zu zahlen.

- **Wo werden die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge, die nach § 5 Abs. 1 NTVergG für Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne des § 2 Abs. 4 NTVergG maßgeblich sind, bekannt gegeben?**

Die Liste der für Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 2 Abs. 4 NTVergG repräsentativen Tarifverträge wird auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht und ist hier abrufbar.

- **In welcher Form muss die Angabe des für den ÖPV maßgeblichen Tarifvertrages in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erfolgen?**

Die Bezeichnung des Tarifvertrages/der Tarifverträge durch Bezugnahme auf die Liste und deren Veröffentlichungsort reicht aus.

- **Wenn im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 2 Abs. 4 NTVergG mehrere einschlägige und repräsentative Tarifverträge bestimmt wurden, was gilt dann?**

Nach § 5 Abs. 2 NTVergG muss der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags angeben, welche repräsentativen Tarifverträge für die Ausführung des Auftrags einschlägig sind. Der als repräsentativ festgestellte Tarifvertrag ist oder – wenn es mehrere sind – die als repräsentativ festgestellten Tarifverträge sind vom Auftraggeber ausdrücklich zu benennen; hierfür reicht die Bezugnahme auf die im Internet veröffentlichte Liste aus. Die Auswahl obliegt dann dem Unternehmen. Die vom Unternehmen abzugebende Mindestentgelterklärung nach § 5 Abs. 1 NTVergG muss sich konkret auf einen repräsentativen Tarifvertrag beziehen und ihn namentlich benennen.

- **Gibt es Vordrucke für Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen nach §§ 4 und 5 NTVergG?**

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 NTVergG macht die Servicestelle Muster zur Abgabe von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen öffentlich bekannt. Entsprechende Muster/Vordrucke stehen auf der Registerkarte <Tariftreue- u. Mindestentgelte> zum Download zur Verfügung.

- **Wann müssen die Unternehmen die Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärung vorlegen? Und was passiert, wenn die Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärung nicht vorgelegt wird?**

Die Unternehmen müssen bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, dass sie die nach § 4 Abs. 1 bzw. nach § 5 Abs. 1 NTVergG jeweils einschlägigen Tarif- oder Mindestentgelte einhalten. Fehlt die Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe, hat der öffentliche Auftraggeber das Unternehmen aufzufordern, diese nachzureichen. Wird die geforderte Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist weiterhin nicht vorgelegt, führt dies zum Ausschluss des Angebots von der Wertung (§ 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 3 NTVergG).

- **Muss die Mindestentgelterklärung bzw. die Tariftreueerklärung nach den §§ 4, 5 NTVergG stets eigenhändig unterschrieben sein?**

Beide Erklärungen haben schriftlich zu erfolgen, vgl. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 NTVergG. Gemäß § 126 BGB bedeutet Schriftformerfordernis, dass die Erklärung eigenhändig zu unterschreiben ist. Bei Anwendung des sog. Mantelbogenverfahrens reicht es jedoch aus, wenn die nicht unterschriebene Zusatzerklärung beigefügt und auf dem unterzeichneten Mantelbogen auf diese Erklärung verwiesen wird. Bei elektronischer Übersendung der Erklärung gilt das gleiche, wenn der Mantelbogen unterschrieben an die Vergabestelle geschickt und in dem Bogen auf die Erklärung Bezug genommen wird oder die Erklärung durch einen individuellen Code dem Mantelbogen zugeordnet werden kann. Schließlich kann gemäß § 126 Abs. 3 BGB die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, indem das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen ist.

- **Welcher Stundenlohn/ Mindestentgelt pro Stunde muss gezahlt werden, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Arbeitszeit für verschiedene Aufträge, von denen nicht alle öffentliche Aufträge sind, die dem NTVergG unterfallen, gleichzeitig tätig werden, diese Tätigkeit aber insoweit nicht trennbar ist? Wie erfolgt der Nachweis?**

Eine Differenzierung in Bezug auf die Höhe des Entgelts ist nur noch im Bereich des ÖPV erforderlich, da die arbeitsvertraglich geschuldete Vergütung vom mindestens zu zahlenden Entgelt des repräsentativen Tarifvertrags nach § 5 Abs. 1 NTVergG abweichen kann.

Das Mindestentgelt i. S. d. NTVergG ist anteilig für die Arbeitszeit zu zahlen, die auf die Erfüllung des dem NTVergG unterliegenden öffentlichen Auftrags entfällt. Der Nachweis i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 2 NTVergG muss dann neben den Lohnunterlagen (vgl. § 14 Abs. 2 NTVergG) auch die der Anteilsberechnung zu Grunde liegenden Unterlagen umfassen.

Bei Bau- und Dienstleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 NTVergG ist der Auftragnehmer zur Zahlung mindestens des Entgelts verpflichtet, welches er aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschriften ohnehin zahlen muss. Die Nachweispflicht gemäß § 14 Abs. 1 und 2 NTVergG bleibt unberührt.

Betreiberwechsel im ÖPV

- **Muss der Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten nunmehr angeordnet werden?**

Nein - ob der Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 angeordnet wird, liegt weiterhin im Ermessen des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers. Sofern sich der öffentliche Auftraggeber aber dazu entscheidet, den Betreiberwechsel anzuordnen, ist der bisherige Betreiber nach § 6 NTVergG nunmehr dazu verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Wertung unangemessen niedrig erscheinender Angebotspreise

- **In welchem Verhältnis steht die Regelung zur Wertung unangemessen niedrig erscheinender Angebotspreise bei Bauleistungen in § 7 NTVergG zu den entsprechenden Regelungen in der VOB/A und der VOL/A?**

Die Regelung in § 7 NTVergG bezieht sich ausschließlich auf Bauleistungen, so dass die Regelung des § 16 Abs. 6 VOL/A nicht berührt ist. § 7 NTVergG greift die Regelungen aus § 16 d Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016 auf und konkretisiert sie wie folgt:

- Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, die Angemessenheit des Preises zu überprüfen (S. 1),
- Verpflichtung der Unternehmen, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen (S. 1) sowie
- Ausschluss eines Unternehmens, das der Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kalkulation nicht fristgerecht nachkommt (S. 3).

§ 7 Satz 2 NTVergG bestimmt, dass bei Aufträgen über Bauleistungen ein Angebotspreis **jedenfalls dann** unangemessen niedrig erscheint, sofern das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, um mindestens 10 % vom nächsthöheren Angebot abweicht (gesetzlich geregelte Aufgreifschwelle). Mit der Formulierung „jedenfalls dann“ wird verdeutlicht, dass es auch andere Anhaltspunkte geben kann, die einen Angebotspreis unangemessen niedrig erscheinen lassen.

- **Wie ist die Kalkulation des Angebots zu überprüfen?**

Das NTVergG enthält keine Vorgaben zur Überprüfung von unangemessen niedrigen Angeboten. Hier kann auf die Vorgaben der VOB/A und VOL/A sowie die zu diesen Regelungen ergangenen Erläuterungen und Kommentierungen sowie die Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Nachweise

- **Welche Nachweise oder Erklärungen erfasst § 8 Abs. 1 NTVergG und wie ist diese Regelung zu verstehen?**

Die Regelung des § 8 Abs. 1 NTVergG erfasst beispielsweise eine Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG. Im Rahmen der Präqualifikation gemäß VOB/A bzw. VOL/A ist es nicht erforderlich, eine Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG vorzulegen. Es besteht bei den Präqualifikationssystemen aber grundsätzlich die Möglichkeit, freiwillige Erklärungen im Präqualifikationsverzeichnis zu hinterlegen. Sofern ein Bieter dort seine Erklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG hinterlegt hat und dies für den jeweiligen Auftrag einschlägig ist, kann der Bieter in seinem Angebot auf die freiwillige - im Präqualifikationssystem hinterlegte - Erklärung hinweisen. Eine gesonderte Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG muss dann dem Angebot nicht beigelegt werden.

- **Das NTVergG enthält keinen Hinweis auf die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister. Können diese nicht mehr angefordert werden?**

Doch, die öffentlichen Auftraggeber sind gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) bei Bauaufträgen dazu berechtigt, Auskünfte über die sich bewerbenden Unternehmen aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anzufordern. Bei der Vergabe von Bauaufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro (netto) sind die öffentlichen Auftraggeber sogar dazu verpflichtet, für das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anzufordern (§ 21 Abs. 1 S. 5 SchwarzArbG).

Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

- **Dürfen keine Generalunternehmervergaben mehr erfolgen?**

Doch, Generalunternehmervergaben dürfen weiterhin erfolgen, allerdings einschränkend nur in begründeten Ausnahmefällen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 NTVergG). Grundsätzlich gilt das Gebot, Fach- und Teillose zu bilden, um kleine und mittelständische Unternehmen verstärkt an öffentlichen Auftragsvergaben teilhaben zu lassen.

Umweltverträgliche Beschaffung

- **Müssen Kriterien an eine umweltverträgliche Beschaffung immer im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen?**

Ja, gemäß § 10 NTVergG müssen die Anforderungen, die die öffentlichen Auftraggeber an die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen stellen, im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Die Kriterien umweltverträglicher Beschaffung können sich dabei auf die Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen beziehen.

Berücksichtigung sozialer Kriterien

- **Wer zählt zu den „mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ eines Unternehmens im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 NTVergG?**

Die Angabe „Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ in § 11 Abs. 1 Satz 2 NTVergG ist so zu verstehen, dass die „Kopfzahlen“ der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Unternehmen zu werten sind. Die Regelung differenziert weder nach dem Beschäftigungsvolumen noch nach den Tätigkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es werden alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Unternehmens gezählt - unabhängig davon, ob diese teilzeitbeschäftigt sind bzw. welche Tätigkeit sie im Unternehmen jeweils wahrnehmen.

Hinweis:

> Auszubildende, Praktikanten oder ehrenamtlich Tätige sind dagegen gerade keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie können daher nicht zu den mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dazu gerechnet werden.

- **Welche sozialen Kriterien können Berücksichtigung in Vergabeverfahren finden?**

Der jeweilige öffentliche Auftraggeber entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, welche sozialen Kriterien er als Anforderungen an die Unternehmen stellt. Diese macht er vom jeweiligen Auftrag/ Auftragsgegenstand im Einzelfall abhängig. Eine beispielhafte Aufzählung von sozialen Kriterien ergibt sich aus § 11 Abs. 2 NTVergG.

Beachtung von ILO-Kernarbeitsnormen

- **Wann tritt die Verordnung zu den ILO-Kernarbeitsnormen in Kraft?**

Die nach § 12 NTVergG zu erlassene Verordnung ist am 06.05.2015 als Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung - NKernVO) vom 30.04.2015 in Kraft getreten und damit anzuwenden.

Die NKernVO sowie eine Mustererklärung zur Verwendung in Vergabeverfahren der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber und weitere diesbezügliche Informationen sind auf der Hauptseite der Servicestelle zum NTVergG abrufbar.

Nachunternehmen, Verleihunternehmen

- **Zu welchem Zeitpunkt müssen die Nachunternehmen namentlich angegeben werden?**

Das Unternehmen muss nach § 13 Abs. 2 Satz 1 NTVergG in jedem Fall bei Angebotsabgabe ein Verzeichnis über die Leistungen, für die der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen ist, vorlegen.

Ob die Nachunternehmen bereits vor Zuschlagerteilung benannt werden müssen, legt der öffentliche Auftraggeber nach § 13 Abs. 2 Satz 2 NTVergG in den Vergabeunterlagen fest.

Hinweis: Dies gilt auch für die Benennung von möglichen Verleihunternehmen, § 13 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Satz 2 NTVergG.

Aus § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 NTVergG ergibt sich, dass auch eine nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel des Nachunternehmens bzw. Verleihunternehmens nach Zuschlagserteilung mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers möglich ist. [Anmerkung: Zuvor geht die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers mit dem Zuschlag einher.]

Hinweis:

> Die Regelung in § 13 Abs. 2 NTVergG unterscheidet hinsichtlich des Zeitpunkts der Benennung eines Nachunternehmens nicht zwischen „eignungsrelevanten/ qualifizierten“ und sonstigen Nachunternehmen. Sofern ein bietendes Unternehmen ein Nachunternehmen einsetzt, um damit seine Eignung nachzuweisen, ist unstrittig, dass das entsprechende Nachunternehmen bei Angebotsabgabe bzw. spätestens aber in der Phase der Angebotsauswertung benannt werden muss. Dies ist schließlich erforderlich, damit der öffentliche Auftraggeber die Eignungsprüfung durchführen und die Auswertung des Angebots überhaupt vornehmen kann. Inwiefern hier nach Zuschlagserteilung ein Wechsel des Nachunternehmens überhaupt noch als zulässig betrachtet werden kann, wäre im Einzelfall zu prüfen.

- **Muss ein Verzeichnis über Nachunternehmerleistungen bei Angebotsabgabe auch vorgelegt werden, wenn gar keine Nachunternehmen/Verleihunternehmen eingesetzt werden sollen?**

Nein, sofern das Unternehmen bei Angebotsabgabe davon ausgeht, dass bei Erfüllung des öffentlichen Auftrags keine Nachunternehmerleistungen notwendig werden, muss auch kein „leeres“ Verzeichnis abgegeben werden. Bei einer nachträglichen Einschaltung eines Nachunternehmens/Verleihunternehmens ist aber die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 NTVergG vorab einzuholen.

- **Gibt es Erleichterungen für Nachunternehmen hinsichtlich der Vorlage von Erklärungen und Nachweisen?**

Ja, gemäß § 13 Abs. 3 NTVergG kann der öffentliche Auftraggeber auf die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen der Nachunternehmen verzichten, wenn der Anteil des Auftrags, der auf das jeweilige Nachunternehmen entfällt, weniger als 3.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

- **Müssen Unterauftragnehmer bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene dieselbe Tariftreueerklärung abgeben wie das Unternehmen bzw. der Auftragnehmer?**

Ja! Werden bei der Ausführung öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 2 Abs. 4 NTVergG Unteraufträge erteilt, gilt für alle hier eingesetzten Unternehmen die Tariftreuevorgabe nach § 5 NTVergG. D. h., es reicht hier nicht, von den Nachunternehmen/Verleihunternehmen lediglich die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns zu fordern; vielmehr finden hier ebenfalls die für repräsentativ erklärten Tarifverträge Anwendung, vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 NTVergG.

Kontrollen

- **Wer führt die Kontrollen im Sinne von § 14 NTVergG durch?**

Die Kontrolle erfolgt durch den jeweiligen öffentlichen Auftraggeber für seine Vergabeverfahren. Der öffentliche Auftraggeber ist für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich, das heißt aber nicht, dass jeweils die ausschreibende Vergabestelle des öffentlichen Auftraggebers (z.B. Fachbereich Bau bei der Gemeinde XY) oder gar der Vergabesachbearbeiter die Kontrolle selbst durchführen muss. Die interne Verteilung der Aufgabe „Kontrolle“ obliegt dem öffentlichen Auftraggeber im Rahmen seiner Organisationshoheit.

- **Müssen Kontrollen zur Einhaltung der Mindestentgeltregelung in § 4 Abs. 1 NTVergG auch dann stattfinden, wenn eigentlich der Zoll zuständig ist?**

Die Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes obliegen den Behörden der Bundeszollverwaltung (§ 14 MiLoG, § 16 AEntG, § 17 Abs. 2 AÜG). Gleichwohl sind die öffentlichen Auftraggeber weiterhin gehalten, vertragliche Kontrollen durchzuführen (§ 14 Abs. 1 NTVergG). Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der Novellierung des NTVergG bewusst dafür entschieden, diese Regelung in § 14 Abs. 1 NTVergG auch nach dem 30.06.2016 weiterhin beizubehalten.

- **Woher weiß ich, welchen Mindestlohn nach § 4 Abs. 1 NTVergG ich bei Ausführung kontrollieren muss?**

Mit dem Verweis auf die Regelungen des Mindestlohngesetzes und der vorrangig anwendbaren Rechtsvorschriften in § 4 Abs. 1 NTVergG bestimmt sich das relevante Mindestentgelt nicht mehr nach der zu beschaffenden Leistung, sondern nach der – ohnehin bestehenden - bundesrechtlichen Verpflichtung des Unternehmens. Diese richtet sich nach dem Mindestlohngesetz und den nach § 1 Abs. 3 MiLoG vorgehenden Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Eine pdf-Datei zu Mindestlöhnen im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Ein aktuelles Verzeichnis der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge findet sich dort. Weitere Hinweise finden Sie darüber hinaus in den FAQ zu § 4 NTVergG.

- **Reicht ein Verweis auf das NTVergG als Gesetz in den Vergabeunterlagen aus, damit der öffentliche Auftraggeber zu Kontrollen berechtigt ist?**

Nein, ein Verweis in den Vergabeunterlagen auf das NTVergG im Allgemeinen ist

nicht ausreichend. Die Regelung in § 14 Abs. 5 NTVergG sieht vor, dass die Rechte des öffentlichen Auftraggebers zur Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen sowie die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des beauftragten Unternehmens und der jeweiligen Nachunternehmer und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen sind. Es ist also zwingend eine vertragliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer vorzunehmen. Mustertexte und Anwendungshinweise für entsprechende vertragliche Vereinbarungen finden Sie unter der Registerkarte <Tariftreue- und Mindestentgelte>.

- **Gibt es Muster für Vertragstexte zur Durchführung von Kontrollen?**

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat Mustertexte und entsprechende Anwendungshinweise zur vertraglichen Umsetzung der Vorgaben in den §§ 13, 14 und 15 NTVergG erstellt, welche unter der Rubrik Aktuelles der Servicestelle zum NTVergG zur Verfügung gestellt werden.

- **Wer kann sich an die Servicestelle wenden, um Hinweise auf Verstöße gegen das NTVergG zu melden?**

Hinsichtlich der möglichen Hinweisgeber gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen (§ 14 Abs. 6 NTVergG). Der Hinweisgeber muss sich allerdings auf ein konkretes Vorhaben beziehen, damit die Servicestelle den Hinweis an den jeweiligen öffentlichen Auftraggeber weiterleiten kann. Außerdem müssen sich die konkreten Hinweise auf die Auftragsausführung beziehen, damit sie „Anlass für Kontrollen“ im Sinne des NTVergG sein können. Die Servicestelle nimmt selbst keine inhaltliche Prüfung vor. Der von der Servicestelle informierte öffentliche Auftraggeber ist gehalten, jedem seriösen Hinweis in eigener Verantwortung nachzugehen.

Sanktionen

- **Welche Sanktionen sind mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren?**

Nach § 15 NTVergG kommen je nach Art und Schwere des Verstoßes bzw. der Häufigkeit der Verstöße folgende Sanktionen in Betracht, die der öffentliche Auftraggeber mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbart:

- Zahlung von Vertragsstrafen in Höhe von 1 - 10 % des Auftragswertes (Abs. 1),
- Recht des öffentlichen Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung (Abs. 2),

- (nur bei Verstößen gegen Erklärungen nach § 5 Abs. 1 – ÖPV!) Ausschluss des Unternehmens (oder des Nachunternehmens oder des Verleihunternehmens) für Auftragsvergaben des betroffenen öffentlichen Auftraggebers von bis zu drei Jahren (Abs. 3).

Mustertexte und Anwendungshinweise für entsprechende vertragliche Vereinbarungen finden Sie hier.

- **Wer sind die in § 15 Abs. 4 NTVergG genannten „zuständigen Stellen“ gem. § 21 MiLoG, § 23 AEntG und § 16 AÜG ?**

Dabei handelt es sich um die Behörden der Zollverwaltung in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich, zu erfragen über die Hauptzollämter Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Osnabrück.
